



Gemeindeordnung
der Politischen Gemeinde Widnau

Die Bürgerschaft der Politischen Gemeinde Widnau erlässt in Anwendung von Art. 35 Abs. 3 lit. a des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 folgende Gemeindeordnung:

I. Grundlagen

Art. 1 Geltungsbereich

Diese Gemeindeordnung regelt die Organisation der Politischen Gemeinde Widnau sowie die Rechte und Pflichten ihrer Organe.

Art. 2 Organisationsform

Die Gemeinde organisiert sich als Gemeinde mit Bürgerversammlung.

Art. 3 Organe

Organe der Gemeinde sind:

- a) die Bürgerschaft
- b) der Gemeinderat
- c) die Geschäftsprüfungskommission.

Art. 4 Aufgaben

Die Gemeinde erfüllt die ihr durch Verfassung und Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Sie unterhält ausserdem:

- a) eine Wasserversorgung
- b) eine Elektrizitätsversorgung mit Kabelfernseh-Anlage (catv)
- c) das Altersheim Augiessen
- d) Sportanlagen
- e) andere öffentliche Gebäude und Anlagen.

Die Gemeinde kann weitere Aufgaben übernehmen.

Art. 5 Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit anderen Korporationen oder Gemeinden Zweckverbände gründen oder dazu eine andere Rechtsform wählen.

Sie kann Aufgaben gemeinsam mit privatrechtlichen Körperschaften oder Stiftungen erfüllen oder sie ihnen übertragen.

Art. 6 Amtliche Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen werden beim Gemeindehaus angeschlagen und erfolgen im „Rheintaler“ als amtliches Publikationsorgan.

II. Bürgerschaft

Art. 7 Abstimmungen und Wahlen

Die Bürgerschaft als oberstes Organ der Gemeinde trifft ihre Beschlüsse an der Bürgerversammlung, soweit nicht gemäss Gesetz oder Gemeindeordnung Urnenabstimmung vorgesehen ist.

Bürgerversammlungen

Art. 8 Geschäfte

Die Bürgerschaft beschliesst an der Bürgerversammlung über:

- a) die Gemeindeordnung
- b) die Jahresrechnung
- c) Voranschlag und Steuerfuss
- d) Bürgerrechtsbestätigungen
- e) Initiativbegehren über die Änderung der Gemeindeordnung
- f) Abstimmungen über Sachgeschäfte, die der Bürgerschaft durch besondere gesetzliche Vorschriften zugewiesen sind
- g) Finanzgeschäfte gemäss Art. 20.

Art. 9 Durchführung

Der Gemeinderat bestimmt Ort und Zeitpunkt der Bürgerversammlung. Er achtet darauf, dass ein grosser Teil der Stimmberechtigten teilnehmen kann.

Im übrigen richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

Art. 10 Technische Hilfsmittel

Die Verwendung technischer Hilfsmittel für die Protokollführung ist zulässig. Nach Ablauf der Auflage- und Beschwerdefrist werden die Aufzeichnungen gelöscht.

Urnenabstimmung

Art. 11 Geschäfte

An der Urne werden vorgenommen:

- a) die Wahl
 - der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten
 - der Schulpräsidentin oder des Schulpräsidenten¹
 - der weiteren Mitglieder des Gemeinderates
 - der weiteren Mitglieder des Schulrates
 - der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission
 - der Vermittlerin oder des Vermittlers sowie der Stellvertretung, soweit nicht eine Vereinbarung mit einer Nachbargemeinde besteht.¹

¹) Geändert durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 31. März 2008

- b) Abstimmungen über Sachgeschäfte gemäss Art. 8, sofern an der Bürgerversammlung Urnenabstimmung beschlossen wird
- c) Abstimmungen über Referendumsbegehren
- d) Abstimmungen über Initiativbegehren, soweit sie nicht die Gemeindeordnung betreffen
- e) Finanzgeschäfte gemäss Art. 20.
- f) Grundsatz- und Sachabstimmungen über die Vereinigung mit anderen Gemeinden.¹

Art. 11bis stille Wahl²

Stille Wahl ist möglich für:

- a) Gemeindebehörden im zweiten Wahlgang;
- b) Vermittlerin oder Vermittler sowie deren Stellvertretung im ersten und zweiten Wahlgang.

Art. 12 Verfahren

Das Verfahren bei Urnenabstimmungen richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Urnenabstimmungen.

Referendum

Art. 13 Zustandekommen

Ein Referendumsbegehren gegen Erlasse und Beschlüsse des Gemeinderates gemäss Art. 19, 20 und 27 kommt zustande, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich die Abstimmung durch die Bürgerschaft verlangt.

Massgebend ist die Zahl der Stimmberechtigten bei den letzten Erneuerungswahlen des Gemeinderates. Der Gemeinderat hat das Quorum zu Beginn der Amtsdauer zu veröffentlichen.

Art. 14 Verfahren

Der Gemeinderat hat den Erlass oder den Beschluss als Referendumsvorlage amtlich bekanntzumachen.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt 30 Tage. Beginn und Ende werden in der Publikation hervorgehoben.

Die Bogen mit den Unterschriften sind vor Ablauf der Frist der Stimmregisterführerin oder dem Stimmregisterführer zur Kontrolle einzureichen.

Ist das Begehren zustandegekommen, so hat der Gemeinderat innert vier Monaten die Urnenabstimmung durchzuführen.

Im übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über Referendum und Initiative.

1) Eingefügt durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 27. März 2006

2) Eingefügt durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 31. März 2008

Initiative

Art. 15 Unterschriften

Mit einem Initiativbegehren kann ein Zehntel der Stimmberechtigten schriftlich eine Abstimmung über einen Gegenstand verlangen, der in die Zuständigkeit der Bürgerschaft fällt. Das Initiativkomitee besteht aus wenigstens fünf Stimmberechtigten.

Art. 16 Verfahren

Das Begehren wird als einfache Anregung gestellt. Rechtsetzende Erlasse können als ausgearbeiteter Entwurf beantragt werden. Das Begehren darf nicht mehr als einen Gegenstand umfassen.

Das Initiativkomitee legt das Begehren dem Gemeinderat zur Prüfung der Zulässigkeit vor. Der Gemeinderat stellt innert drei Monaten fest, ob das Begehren zulässig ist.

Das Initiativkomitee meldet das Begehren innert eines Monats seit Rechtskraft des Entscheides über die Zulässigkeit bei der Gemeinderatskanzlei an. Die Gemeinderatskanzlei macht das Begehren unverzüglich amtlich bekannt.

Die Frist zur Einreichung des Begehrens beträgt drei Monate seit der amtlichen Bekanntmachung des Begehrens. Ein Initiativbegehren auf Änderung eines Erlasses oder Beschlusses darf frühestens zwei Jahre nach der Abstimmung oder dem unbenutzten Ablauf der Referendumsfrist eingereicht werden. Der Gemeinderat lässt die Unterschriften durch die Stimmregisterführerin oder den Stimmregisterführer prüfen und stellt fest, ob das Begehren zustande gekommen ist.

Der Gemeinderat beschliesst, ob er dem Begehren zustimmt, ob er es ablehnt oder ob er auf eine Stellungnahme verzichtet. Er kann einen Gegenvorschlag unterbreiten. Stimmt der Gemeinderat dem Begehren nicht zu, so ordnet er innert sechs Monaten seit Einreichung des Begehrens die Abstimmung durch die Bürgerschaft an.

Im übrigen gilt sachgemäss das Gesetz über Referendum und Initiative.

III. Gemeinderat

Art. 17 Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht aus der Gemeindepräsidentin oder dem Gemeindepräsidenten, der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten sowie fünf weiteren Mitgliedern.¹

1) Geändert durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 31. März 2008

Art. 18 Aufgaben

Der Gemeinderat ist das oberste Leitungs- und Verwaltungsorgan der Gemeinde. Seine Aufgaben sind durch das Gesetz geregelt.

Er sorgt für eine wirksame, wirtschaftliche und bürgernahe sowie sozialverträgliche Verwaltungstätigkeit. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und die Gemeindeverwaltung oder Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Art. 19 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt Reglemente und schliesst Vereinbarungen ab. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Für den Erlass von Vollzugsvorschriften ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

IV. Kompetenzen

Art. 20 Finanzkompetenzen

Gegenstand	Gemeinderat abschliessend Fr.	fakultatives Referendum Fr.	Bürgerversammlung obligatorische Fr.	Urnenabstimmung Beschlussfassung Fr.
<i>1. Ausgaben, die bei Erstellung des Voranschlages nicht vorhersehbar waren pro Fall für:</i>				
1.1 Hochbauten	bis 200'000			
1.2 Strassenbau	bis 200'000			
1.3 Gewässerschutz	bis 200'000			
1.4 Wasserversorgung	bis 200'000			
1.5 Elektrizitätsversorgung	bis 200'000			
1.6 Volksschule, soweit nicht der Schulrat gemäss Art. 23 Abs. 3 lit. g zuständig ist ¹	bis 200'000			
1.7 alle übrigen Zwecke	bis 200'000			
<i>2. Neue Ausgaben pro Fall</i>				
2.1 einmalige (* soweit nicht mit dem Voranschlag beschlossen)		bis 500'000 *	500'001–1'000'000	über 1'000'000
2.2 während mindestens 10 Jahren wiederkehrende (** soweit nicht für das erste Vollzugsjahr mit dem Voranschlag beschlossen)		bis 100'000 **	100'001–1'000'000	über 1'000'000
<i>3. Handänderungen¹</i>				
3.1 Erwerb pro Fall	bis 2'000'000	bis 3'000'000 *	über 3'000'000	
max. pro Jahr (* soweit nicht der gemeinderat abschliessend zuständig ist)	bis 4'000'000			
3.2 Veräusserungen pro Fall	bis 1'000'000	1'000'001–2'000'000	über 2'000'000	
<i>4. Nachtragskredite pro Fall</i>				
4.1 teuerungsbedingte	abschliessend			
4.2 reale	bis 50'000 oder soweit dieser Betrag überschritten wird bis 10%	über 10%		
<i>5. Dringliche und gebundene Ausgaben</i>	abschliessend			

1) Geändert durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 31. März 2008

2) Eingefügt durch Beschluss der Bürgerversammlung vom 31. März 2008

3) Art. 35 Abs. 2 StrG, sGS 732.1

Art. 20bis Vernehmlassung zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons²

Der Gemeinderat beschliesst über Vernehmlassungen zur Projektierung von Strassenbauten des Kantons³ mit einem Kostenvoranschlag bis Fr. 3'000'000.– abschliessend.

Er unterstellt seinen Vernehmlassungsbeschluss dem fakultativen Referendum, wenn der Kostenvoranschlag Fr. 3'000'000.– übersteigt.

V. Schule

Art. 21 Geltungsbereich

Die Politische Gemeinde führt die öffentliche Volksschule.¹

Schulrat

Art. 22 Zusammensetzung

Der Schulrat besteht aus der Schulpräsidentin oder dem Schulpräsidenten und vier weiteren Mitgliedern.¹

Art. 23 Befugnisse

Dem Schulrat obliegt die unmittelbare Führung der Schulen nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes und der Gesetzgebung über das Schulwesen.

Er setzt die mit dem Gemeinderat vereinbarten Ziele um. Er kann Leistungsvereinbarungen abschliessen und Dritte mit der Umsetzung beauftragen.

Der Schulrat hat insbesondere folgende Befugnisse und Obliegenheiten:

- a) die Wahl der Lehrkräfte, der Schulleitungen, der Fachkräfte für Hilfen und der Funktionäre des Schulgesundheitsdienstes
- b) der Erlass des Stellenplanes im Rahmen des Voranschlages, die Klassenorganisation sowie die Zuteilung der Lehrkräfte zu den einzelnen Schulhäusern und Klassen
- c) die Visitation und Qualifikation der Lehrkräfte
- d) die Vorberatung der Schulordnung sowie anderer allgemein verbindlicher Reglemente über das Schulwesen
- e) die Vorberatung von Voranschlag und Jahresrechnung über das Schulwesen
- f) die Verfügung über die im Voranschlag der Laufenden Rechnung enthaltenen, das Schulwesen betreffenden Kredite
- g) die Beschlussfassung über unvorhersehbare, das Schulwesen betreffende Ausgaben bis zu einem Gesamtbetrag von Fr. 50'000.– im Jahr
- h) die Abklärung der Raumbedürfnisse der Schulen und die Vorberatung von Neu- oder Umbauten von Schulanlagen.

¹) Geändert durch
Beschluss der Bürger-
versammlung vom
31. März 2008

Schulordnung

Art. 24 Inhalt

Die Schulordnung enthält ergänzende Vorschriften über den Schulbetrieb sowie über Rechte und Pflichten der am Schulbetrieb Beteiligten. Vorbehalten sind entgegenstehende Bestimmungen des kantonalen Rechts.

VI. Gemeindeunternehmen

Art. 25 Bestand

Gemeindeunternehmen sind:

- a) die Wasserversorgung
- b) die Elektrizitätsversorgung mit Kabelfernseh-Anlage (catv).

Sie werden organisatorisch selbständig als Unternehmen ohne Rechtspersönlichkeit geführt.

Art. 26 Leitung

Der Gemeinderat leitet die Gemeindeunternehmen. Er kann die Leitung einer Betriebskommission übertragen mit Zuständigkeiten im Rahmen des Voranschlages und soweit nicht gemäss Gesetz, Gemeindeordnung oder Reglemente andere Organe zuständig sind.

Art. 27 Rechtsetzung

Der Gemeinderat erlässt die erforderlichen Reglemente. Vorbehalten bleibt das fakultative Referendum.

Für den Erlass der Vollzugsvorschriften und des Gebührentarifs ist der Gemeinderat abschliessend zuständig.

VII. Geschäftsprüfungskommission

Art. 28 Mitgliederzahl

Die Geschäftsprüfungskommission besteht aus 5 Mitgliedern.

Art. 29 Aufgaben

Sie erfüllt die im Gesetz vorgeschriebenen Aufgaben und prüft namentlich:

- a) die Amtsführung des Gemeinderates, des Schulrates, der Verwaltung und der Unternehmen im abgelaufenen Jahr
- b) die Führung des Gemeindehaushaltes im abgelaufenen Jahr
- c) die Anträge des Gemeinderates über Voranschlag und Steuerfuss für das kommende Jahr.

VIII. Stimmzählerinnen/Stimmzähler

Art. 30 Anzahl und Wahl

Der Gemeinderat wählt auf Amtsdauer die erforderlichen Stimmzählerinnen und Stimmzähler für die Urnenabstimmungen. Er ist ermächtigt, diese auch für die Bürgerversammlung aufzubieten.

Die politischen Parteien sind angemessen zu berücksichtigen.

IX. Gemeindeverwaltung

Art. 31 Leitsatz

Die Gemeindeverwaltung setzt die Zielvorgaben des Gemeinderates um. Sie erfüllt effizient und einwohnerfreundlich ihren Dienstleistungsauftrag.

X. Schlussbestimmungen

Art. 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Diese Gemeindeordnung ersetzt diejenige vom 7. Juni 1982 sowie die Nachträge vom 9. April 1990 und 24. März 1997.

Art. 33 Vollzugsbeginn

Die Gemeindeordnung wird mit Beschluss der Bürgerschaft und mit Genehmigung durch das Departement für Inneres und Militär des Kantons St. Gallen rechtsgültig. Sie wird ab 1. Januar 2001, bzw. ¹ ab 18. Mai 2006, bzw. ² ab 24. April 2008 angewendet.

Widnau, 16. Mai 2000

POLITISCHE GEMEINDE WIDNAU
GEMEINDERAT WIDNAU

Die Gemeindepräsidentin:
Christa Köppel

Der Gemeinderatsschreiber:
Andreas Hanimann

Genehmigt durch die Bürgerschaft am 19. Juni 2000.

Genehmigt durch das Departement für Inneres und Militär am 28. Juli 2000.

Für das
DEPARTEMENT FÜR INNERES UND MILITÄR

Die Leiterin des Rechtsdienstes:
lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

Ergänzung Art. 11 Bst. f:
Genehmigt durch die Bürgerschaft am 27. März 2006.
Genehmigt durch das Departement des Innern am 18. Mai 2006.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN

Die stv. Leiterin des Rechtsdienstes:
lic.iur. et rer.publ. Jasmine Hauser

Ergänzung Art. 11bis und 20bis
Änderungen Art. 11 Bst. a, 17, 20 lit. 1.6/3.1/3.2, 21 und 22
Genehmigt durch die Bürgerschaft am 31. März 2008.
Genehmigt durch das Departement des Innern am 24. April 2008.

Für das
DEPARTEMENT DES INNERN

Die Leiterin des Rechtsdienstes:
lic.iur. Gabriela Maag Schwendener

1) Art. 11 Bst. f: Eingefügt durch Verfügung Departement des Innern vom 18. Mai 2006

2) Art. 11bis und 20bis: Eingefügt sowie Art. 11 Bst. a, 17, 20 lit. 1.6/3.1/3.2, 21 und 22: Geändert durch Verfügung Departement des Innern vom 24. April 2008